

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 3 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 2,50 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

### Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Neufassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / % des Gegenstandswertes
1	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern, Lage- und Bestandsplänen oder Einsichtnahme in solche je nach Arbeitsaufwand im Einzelfall	2,50 – 50,00 Euro
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	2,50 – 500,00 Euro
3	Stellungnahme zum gesetzlichen Vorkaufsrecht	5,00 – 15,00 Euro
4	Erstellung eines Negativzeugnisses bzw. Antrag auf Teilungsgenehmigung nach dem Baugesetzbuch	30,00 Euro

5	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1 / 10 bis 1 / 14 der für die Genehmigung vorge-sehene Gebühr, mind. 2,50 Euro
6	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 – 250,00 Euro
7	Beglaubigungen, Bestätigungen Beglaubigungen, Bestätigungen amtliche Beglaubig. von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, einschließlich Schulzeugnissen pro Beglaubigungsvermerk	2,50 – 125,00 Euro
8	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache / z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertig., soweit nicht anderes bestimmt ist)	2,50 – 50,00 Euro
9	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an der Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes
9.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
9.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungs- kosten
10	Schreibgebühren Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung, Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
10.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache gefasst sind	5,00 Euro
10.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
10.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird eine Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 Euro
10.4	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
10.4.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 Euro 0,50 Euro

10.4.2	bei jedem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 Euro 1,00 Euro
11	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
11.1	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	2,50 – 25,00 Euro
11.2	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
11.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVG i. V. mit § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
11.4	Androhung von Zwangsmitteln gem § 20 SächsVwVG soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unter- lassung aufgegeben wird.	10,00 – 500,00 Euro
11.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,50 – 1.000,00 Euro
11.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 – 1.000,00 Euro
11.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
11.7.1	bei Geldansprüchen	50 % der Gebühr nach Nr. 11.2, mind. jedoch 5,00 Euro
11.7.2	Sonstiges	5,00 Euro – 100,00 Euro

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Die Anlage zu § 3 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 29.04.1998 tritt damit am 31.12.2001 außer Kraft.

Hochkirch, 19.09.2002

Wolf  
Bürgermeister

- Siegel -

### Hinweis

Auf die im § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.